

Zeltplatzordnung

Art. 1 Geltung

Mit Betreten des Zeltplatzes wird der vorliegenden Zeltplatzordnung stillschweigend zugestimmt. Die Zeltplatzordnung ist beim Eingang des Zeltplatzes sichtbar platziert und für alle Personen einsehbar. Wer mit dem Verein Openair Etziken einen Besuchervertrag gemäss Art. 1 ff. der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besuchervertrag» des OAE abschliesst, akzeptiert diese Zeltplatzordnung ausdrücklich. Der Besucher ist bei Ausstellung mehrere Tickets gemäss Art. 16 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besuchervertrag» des OEA verpflichtet, die weiteren Personen über den Inhalt der Zeltplatzordnung zu informieren.

Art. 2 Allgemeines

Die Benützung des Zeltplatzes ist für die Festivalbesucher/innen kostenlos. Der Zutritt zum Zeltplatz ist aber nur mit gültigem Festivalbändel möglich. Personen, die sich auffällig verhalten, werden vom Gelände weggewiesen. Im Wiederholungsfall oder bei Weigerung erfolgt die Wegweisung polizeilich unter Feststellung der Personalien.

Art. 3 Öffnungszeiten Zeltplatz

Der Zeltplatz befindet sich neben dem Festivalgelände und ist ab Donnerstag, 17:00 Uhr bis Sonntag, 12:00 Uhr geöffnet. Alle Zelte müssen am Sonntag vor 12:00 Uhr entfernt worden sein oder ab 12:00 Uhr ständig beaufsichtigt (eine Person beim Zelt) werden. Ausserhalb dieser Zeiten aufgestellte und nicht beaufsichtigte Zelte werden entfernt.

Art. 4 Fahrzeuge

Es sind keine PKW's oder Motorräder auf dem Zeltplatz erlaubt (auch nicht zum Entladen). Widerrechtlich bzw. ausserhalb des offiziellen, vom Verein Openair Etziken bezeichneten, Parkplatzes abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters umgesetzt.

Art. 5 Haftung

Der Verein Openair Etziken übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Zelten oder für abhanden gekommene Gegenstände.

Art. 6 Grillieren

Grillieren ist erlaubt, allerdings nur in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Offene Feuer dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfacht werden. Massgeblich ist die während dem Anlass geltende kantonale Feuerverordnung (inkl. allfälligen Feuer- und Grillverböten).

Art. 7 Entsorgung

Wir bitten euch, zur Umwelt Sorge zu tragen. Es stehen Abfallcontainer (auf dem Zeltplatz) und PET-Sammelstellen (beim Eingang) bereit, entsorgt also eure Abfälle bewusst. Kehrriechsäcke werden bei Bedarf gratis von der Zeltplatz-Crew zur Verfügung gestellt oder können am Eingang bezogen werden.

Art. 8 Musik

Der Zeltplatz ist keine Partyzone, nehmt Rücksicht auf eure Mitcamper. Auf dem Zeltplatzgelände darf nach Geländeschliessung keine Musik abgespielt werden. Vorher ist die Musikwiedergabe auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

Art. 9 Wohnwagen und Camper

- 9.1. Ihr dürft mit dem Wohnwagen oder Camper anreisen, allerdings gibt es einiges zu beachten
 - pro Fahrzeug oder Anhänger muss ein Zeltplatz-Ticket gekauft und mit allen Angaben registriert werden
 - die Plätze für Wohnwagen und Camper sind beschränkt
 - am Gelände darf kein Landschafts Schaden entstehen
 - das Auto muss umgehend wieder auf die normalen Besucherparkplätze parkiert werden
 - die Zufahrt mittels PKW zum Entladen von Zelten ist nicht möglich
 - alles auf eure eigene Verantwortung (inklusive Rausziehen)
- 9.2. Als Wohnwagen oder Camper im Sinne dieser Bestimmung gelten zum Zwecke der Übernachtung speziell ausgerüstete Motorfahrzeuge oder Anhänger.
- 9.3. Die in 9.2 genannten Fahrzeuge dürfen nicht länger als 12 Meter, nicht höher als 4 Meter und nicht breiter als 3 Meter sein.
- 9.4. Folgende Fahrzeuge sind ausdrücklich, auch mit Registrierung, nicht gestattet (nicht abschliessende Aufzählung):
 - ehemalige oder aktuelle Fasnachtswagen
 - Mulden aller Art, die zum Zwecke der Übernachtung oder zum Baden gedacht sind

Art. 10 Falsch aufgestellte Zelte oder Wohnwagen

Falsch aufgestellte Zelte oder Wohnwagen werden bei Bedarf durch den Veranstalter umgesetzt oder abgebrochen. Der Eigentümer haftet hierbei für allfällige Schäden.

Art. 11 Handel auf dem Zeltplatz

Jegliche entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Zeltplatz, die nicht durch den Verein Openair Etziken durchgeführt werden, sind verboten.

Art. 12 Stromgeneratoren

Mobile Stromgeneratoren sind grundsätzlich erlaubt. Es ist jedoch verboten Stromgeneratoren auf dem Zeltplatz nach 22:00 Uhr zu betreiben. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, aufgrund der aktuellen Situation den Betrieb von Stromgeneratoren weiter einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Art. 13 Sanktionen

Bei schwerwiegender Missachtung der Zeltplatzordnung behält sich der Veranstalter in Anlehnung an Art. 22 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besuchervertrag» des OAE vor, Personen oder Gruppen vom Zeltplatz wegzuweisen und vom Festivalbesuch auszuschliessen (fristlose Kündigung des Besuchervertrages ohne Rückerstattung des Kaufpreises). Ein allfälliger Platzverweis kann polizeilich durchgesetzt werden.

Diese Zeltplatzordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Alle früheren Zeltplatzordnungen sind ab diesem Datum aufgehoben.

Etziken im Januar 2024